

P-1-004: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:
11.03.2019)

Von Zeile 3 bis 6 löschen:

Veranstaltungsformaten jedoch an finanzielle und organisatorische Grenzen. Den Frühjahrs-Bundeskongress möchten wir deshalb zu einem Themenkongress ~~ohne Mitgliederversammlung~~ weiterentwickeln, bei dem wir uns als Verband inhaltlich fortentwickeln können und neue Debattenräume eröffnen. Zusätzlich führen wir

Von Zeile 10 bis 12:

Es soll auch zukünftig weiterhin zwei bundesweite Kongresse im Jahr geben, ~~auf~~ Auf nur einem davon soll jedoch ~~einer~~ der Schwerpunkt auf der Mitgliederversammlung ~~stattfinden~~ liegen. Den Frühjahrsbundeskongress wollen wir zu einem Themenkongress weiterentwickeln.

Von Zeile 19 bis 21:

Diskussion und Weiterbildung geben. Dadurch dass wir die Formalitäten der Mitgliederversammlung auf ~~ein Mal im Jahr dem Frühjahrskongress auf einen Tag~~ reduzieren, werden für uns als Verband zeitliche Kapazitäten frei, die wir an anderer Stelle einsetzen können. Außerdem

Von Zeile 24 bis 38:

Bundeskongresse, die auch eine Mitgliederversammlung enthalten, mehr öffentlich abrechnen können. Um dieses Problem zu umgehen muss die Mitgliederversammlung im Frühjahr als separate Veranstaltung gestaltet und abgerechnet werden.

Der Länderrat

~~Um relevante politische Entscheidungen auch zwischen den Mitgliederversammlungen treffen zu können, Themen zu behandeln, die im Laufe des Jahres auftauchen und den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den Länderrat ein. Dieser leistet Vorarbeit für Strategiefindung und kann zwischen den Mitgliederversammlungen die Ideen von verschiedenen Mitgliedern — aus den Landesvorständen, Ortsgruppen und anderen Kontexten — in die politische Arbeit des Bundesverbands einbringen. Der Länderrat stellt dabei das neue zweithöchste beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder etwas von seiner Arbeit mitbekommen, wird mitgliederöffentlich über seine Sitzungen berichtet — also z. B. im Monatsigel. Die jeweils im Länderrat vertretenen Landesvorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Landesverbänden zu berichten.~~

Von Zeile 56 bis 59 löschen:

~~4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den Länderrat oder“ vor „den Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.~~

~~5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der Länderrat oder“ vor „der Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.~~

Von Zeile 62 bis 88 löschen:

~~7. In der Satzung wird folgender neuer § 9 eingefügt:~~

~~„§ 9 Länderrat~~

- ~~1. Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen, er kontrolliert den Bundesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen. Er kann den Haushalt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.~~
- ~~2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein_e Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Maßgeblich sind die~~

~~Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat.~~

- ~~3. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Weitere Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Beschluss des Bundesvorstands einberufen. Das Antragsrecht entspricht dem zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei Mitglieder des Länderrats, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt sind.~~
- ~~4. Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“~~

Von Zeile 96 bis 98 löschen:

~~10. § 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf.“~~

Von Zeile 103 bis 105:

über den Haushaltsplan des Folgejahres und Nachtragshaushalte; er gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren ~~Beschlussfassung und dem Länderrat eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;~~ Beschlussfassung;

Von Zeile 117 bis 118 löschen:

“Sind Delegationen, beispielsweise für den ~~Länderrat oder~~ Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter oder Trans-Personen besetzt,

Von Zeile 126 bis 127 löschen:

~~20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem Länderrat“ hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ eingefügt.~~